

Vorlesung Strafrecht I: Allgemeiner Teil des StGB

Stichworte

§ 3 Der Tatbestand

I Objektiver Tatbestand

1. Täter (Wiederholung)

Jede strafmündige Person: natürliche Personen ab 10. Altersjahr (Art. 3 I JStG); Unternehmen sind nicht Täter, können aber in gewissen Fällen bestraft werden (Art. 102).

Ausnahmsweise Beschränkung des Kreises möglicher Täter: Sonderdelikte. TB verlangt Sondereigenschaft, z.B. Beamter bei der ungetreuen Amtsführung (Art. 314), Richter bei der passiven Bestechung (Art. 322^{quater}).

2. Tatobjekt

Auch Angriffsobjekt o. Handlungsobjekt. Körperliche Gegenstände als Tatobjekte. Z.B. Mensch (Art. 111 ff, 122 ff.), Sache (Art. 137 ff.), Urkunde (Art. 251 ff.).

Tatobjekt ≠ Rechtsgut: Rechtsgut als Interesse o. Zustand, das/der von dem TB geschützt werden soll, z.B. Leben (Tötungsdelikt), körperliche Integrität (Körperverletzungsdelikte), Eigentum/ungestörter Umgang mit Sachen im Eigentum (Eigentumsdelikte), Ehre (Ehrverletzungsdelikte), sexuelle Selbstbestimmung/ungestörte sexuelle Entwicklung (Sexualdelikte).

Zahlreiche TB haben kein eigentliches materielles Substrat, kein Tatobjekt. Z.B. Nötigung, Ehrverletzungs- o. Sexualdelikte. Mensch ist dort Träger des geschützten RG, aber nicht Tatobjekt.

3. Tathandlung und Taterfolg (Wiederholung)

Tathandlung im Tatbestand umschrieben, z.T. präzis (z.B. in Art. 139: eine fbS zur Aneignung wegnehmen), z.T. rudimentär, indem nur Erfolg bezeichnet (z.B. in Art. 129: einen Menschen in unmittelbare Lebensgefahr bringen).

Taterfolg: nur bei Erfolgsdelikten. Zeitlich und räumlich von der Vornahme der eigentlichen Tathandlung gedanklich abtrennbare Veränderung der Aussenwelt; nicht identisch mit Einwirkung auf Tatobjekt, denn auch TB ohne Tatobjekt können Erfolg haben (z.B. Art. 173 ff., 183).

4. Exkurs: Der strafrechtliche Begriff der Handlung (nur cursorisch)

a) Bedeutung des Streitigen

Handlungsbegriff als erster „Filter“ der Zurechnung einer Handlung zum Erfolg (unbestritten) und als Versuch, das allen Erscheinungsformen strafbaren Verhaltens gemeinsame Minimum zu bezeichnen (bestritten: Wer unterlässt, handelt gerade nicht). Zudem: Mit dem Handlungsbegriff sind systematische Konsequenzen betr. der subj. Voraussetzungen der Strafbarkeit verbunden (siehe sogleich c).

b) Handlungslehren

aa) Kausale

Ältester Handlungsbegriff: „Willkürliche (= willentliche) Verursachung oder Nicht-hinderung einer Veränderung der Aussenwelt“ (FRANZ VON LISZT); Vorsatz gehört zur Schuld (nicht zum Unrecht). Heute überholt.

bb) Finale

Antwort auf kausale Handlungslehre: Handlung als zweckgerichtetes, vom menschlichen Willen auf ein bestimmtes Ziel hin gesteuertes Geschehen, Steuerung von Kausalverläufen. Dazu gehören auch Handlungen Zuständen hochgradigen Affekts und automatisierte Verhaltensabläufe, denn sie sind prinzipiell beherrschbar.

Nicht-Handlungen: 1. Reine Reflexe (\neq Automatismen); 2. Bewegungen von Schlafenden o. Bewusstlosen (\neq Handlungen von geistig schwer Gestörten); 3. Bewegungen unter Einwirkung unwiderstehlicher Gewalt (sog. vis absoluta).

Systematische Konsequenz der finalen Handlungslehre: Vorsatz und Fahrlässigkeit als Bestandteile des Unrechts, nicht erst der Schuld.

5. Verbindung: Zurechnung des Erfolges zur Handlung

a) BGer: Kausalität

aa) Natürliche

Nur bei Erfolgsdelikten; ungeschriebenes Merkmal des obj. Tatbestandes. Tatsächlicher/naturwissenschaftlicher Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg. Bedingungs- oder Äquivalenztheorie: sämtliche Bedingungen, die beim Eintritt des Erfolges mitwirken, sind gleichwertig, äquivalent. Ausreichend, dass betr. Handlung Mitursache des eingetretenen Erfolges war. Ursache = jede Bedingung, „die nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiel“ (BGE 115 IV 206), Bedingung als „condicio sine qua non“ für den Erfolgseintritt.

Achtung: Keine Beachtung von hypothetischen Reserveursachen (wenn nicht Killer A geschossen hätte, dann Killer B). Bei konkurrierender Kausalität (=alternative o. Doppelkausalität: A und B geben dem O unabhängig voneinander eine Menge Gift, die je für sich alleine tödlich ist) fragliche Handlungen je isoliert betrachten \rightarrow nK liegt vor.

Zwei mögliche Gründe für das Scheitern der Feststellung der nK: 1. Abstrakt: Generelle Kausalität, naturwissenschaftliche Verknüpfung zw. Ursache und Wirkung muss bekannt sein. 2. Konkret: Nachweis misslingt aus Beweisgründen.

Äquivalenztheorie erfasst auch entfernteste, unwesentlichste Bedingungen für den Erfolg (Bsp. Eltern des Mörders für dessen Mord natürlich kausal) \rightarrow weitere Einschränkung nötig.

bb) Adäquate

Notwendige Ergänzung der nK (Einschränkungsfunktion). Damit Abtrennung des Unglücks vom Unrecht. BGer unterscheidet nach Vorsatz- u. Fahrlässigkeitsdelikt:

Vorsatzdelikt: oTB: nK; sTB: Voraussicht des Geschehensablaufs.

Fahrlässigkeitsdelikt: Adäquanztheorie: Der adäquate Kausalzusammenhang ist dann gegeben, wenn das Verhalten des Täters „nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet war, einen Erfolg von der Art des einge-

tretenen herbeizuführen“ (BGE 135 IV 56). D.h.: Rechtserhebliche Kausalität scheidet aus, „wenn die natürliche Verursachung so weit ausserhalb der normalen Lebenserfahrung liegt, dass die Folge nicht zu erwarten war“, „dass mit ihr schlechthin nicht gerechnet werden musste“. BGer fasst Adäquanztheorie sehr weit: Nur äusserst absonderliche Entwicklungen des Geschehens führen zu Unvorhersehbarkeit. Funktion der Adäquanz: Ausschluss von ganz abenteuerlicher Geschehensabläufen und Zufall, nicht aber Beschränkung auf wahrscheinliche oder typische Kausalverläufe. Vorhersehbarkeit: ex-ante-Beurteilung, Wissen eines einsichtigen Beobachters kombiniert mit allfälligem Sonderwissen des Täters.

b) (Teile der) Lehre: Objektive Zurechnung

Zurechnung, wenn Täter diejenige Gefahr, die in den TB-mässigen Erfolg umgeschlagen ist, durch sein Handeln herbeigeführt oder mind. gesteigert hat.

aa) Risikoschaffung

Ex-Ante-Betrachtung: 1. Verringerung des Risiko nicht TB-mässig. Argumentation mit Adäquanz und Rf-Grund der mutmasslichen Einwilligung führt zu gleichem Ergebnis. 2. Schaffung ist Erhöhung des Risikos gleichgestellt. 3. Verminderung der Rettungschancen für ein bedrohtes RG = Risikoerhöhung → Eingriff in rettenden Kausalverlauf = Risikoerhöhung.

Keine Berücksichtigung von Ersatzursachen, die das unerlaubte Risiko ebenfalls geschaffen hätten (hypothetischer Kausalverlauf).

bb) Unerlaubtes Risiko: Nicht bei:

- Schaffung einer sehr entfernten Gefahr (theoretische Fälle), Bsp.: Neffe überredet Erbonkel zu Flugreise, hofft auf Absturz → Schaffung eines allgemeinen Lebensrisikos normaler Höhe nicht tatbestandsmässig.
- Fällen des „erlaubten Risikos“: Gefährdung anderer als Folge des eigenen Handelns häufig unvermeidlich, z.B. Risiko für Leib und Leben im Strassenverkehr, bei grossen Bauvorhaben, bei einem Super-GAU eines AKW. Erlaubtes Risiko überall dort, wo man sich von einer Tätigkeit einen hohen sozialen Nutzen verspricht, für den ein bestimmtes, reguliertes Risiko man in Kauf zu nehmen bereit ist. Stetiger gesellschaftlicher Wandel (Bsp. Fukushima und toleriertes Restrisiko der Kernkraft). Wichtig auch bei Fahrlässigkeitsdelikten.

cc) Risikorealisation

Gefahr, die Täter geschaffen o. erhöht hat, muss sich im Erfolg niederschlagen. Ex-post-Betrachtung, dh mit allen durch die Strafuntersuchung gewonnenen Erkenntnissen. Klar, wenn Opfer nach Attentat stirbt weil ärztliche Hilfe zu spät kommt (typische Folge) oder im Spital eine Wundinfektion auftritt (keine untypische Folge). Keine Risikorealisation hingegen bei Tod, weil im Spital bei Operation eine Blutkonserve verwechselt oder der Krankenwagen auf dem Weg ins Spital in einen Verkehrsunfall verwickelt wird (anderes Risiko); bei solchen Verläufe fehlt es am Erfordernis des Risikozusammenhangs: Im Erfolg muss sich gerade diejenige Gefahr realisiert haben, die der T geschaffen hat. Tatsächlicher Zusammenhang zw. Gefahrschaffung und Erfolgseintritt; keine Zufälligkeit.

Zudem Erfordernis des Schutzzwecks der Norm: Verlangt, dass sich im Erfolg gerade dasjenige Risiko verwirklicht, das den Grund dafür abgibt, dass das betreffende Verhalten verboten ist → normativer Zusammenhang zw. Gefahrschaffung und Erfolgseintritt; keine Nutzlosigkeit.

Beides hauptsächlich beim Fahrlässigkeitsdelikt von Bedeutung → Näheres dort.

dd) Zusammenfassung

3-stufiges Vorgehen bei Zurechnung: 1. Risikoschaffung, 2. Unerlaubtes Risiko, 3. Verwirklichung gerade des unerlaubten Risikos im Erfolg.

II Subjektiver Tatbestand

1. Aufbau

Obj. Tatbestand = Aussensicht der Straftat, subj. Tatbestand = Innensicht der Straftat: Perspektive des Täters beim Vorsatzdelikt (keine Aufteilung in obj. und subj. beim Fahrlässigkeitsdelikt). Bestandteile des subj. Tatbestandes: Stets Vorsatz, bei einzelnen Delikten zusätzlich besondere subjektive Tatbestandsmerkmale (wie Absichten, Beweggründe, Gesinnungsmerkmale). D.h.: Subj. Elemente bestimmen nicht erst über die Schuld, sondern sind mitentscheidend für das Ausmass des Unrechts → Vorsatztäter verletzt das Recht intensiver als Fahrlässigkeitstäter.

2. Vorsatz

a) Vorsatz als Strafbarkeitsgrenze

Gemäss Art. 12 I nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen mit Wissen und Willen, also vorsätzlich, verübt (dasselbe gilt via Art. 104 für Übertretungen). Fahrlässiges Verhalten nur ausnahmsweise mit Strafe bedroht (z.B. Art. 117, 125, 219 II, 222 etc.).

b) Vorsatz und Unrechtsbewusstsein

Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehört nicht zum Vorsatz. Auch derjenige, dem das Unrechtsbewusstsein bei Tatbegehung fehlte, begeht die Tat vorsätzlich. Dass sein Verhalten rechtswidrig oder sogar strafbar ist, braucht der Täter nicht zu wissen. Das ergibt sich schon aus Art. 21.

Unterschied Vorsatz – Fahrlässigkeit: Vorsatztäter entscheidet sich bewusst gegen fremde Interessen – er will die Rechtsgutsverletzung, Fahrlässigkeitstäter will sie nicht.

Täter handelt vorsätzlich, wenn er

- weiss, dass sein Verhalten die objektiven Merkmale eines gesetzlichen Tatbestandes erfüllt (oder doch erfüllen könnte) und wenn er
- die Tatbestandsverwirklichung auch will.
- Nicht erforderlich: Kenntnis der Rechtswidrigkeit, das Bewusstsein, Unrecht zu begehen.

c) Das Wissen des Vorsatztäters

Das Wissen des Täters muss sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen (Tat handlung, allfälliges Tatobjekt, Tatmittel und bei Erfolgsdelikten auf den Erfolg sowie auf den zum Erfolg führenden Geschehensablauf).

aa) Bezüglich Tatumstände

Wissen um die objektiven Merkmale muss im Augenblick der Tathandlung präsent, d.h. bewusst sein. Nur abrufbares, aber nicht abgerufenes Wissen reicht nicht für Annahme des Vorsatzes, wohl aber sog. „sachgedankliches“ Mitbewusstsein in Gestalt eines dauernden Begleitwissens.

α) «Deskriptive» und «normative» Tatbestandsmerkmale

Deskriptive TB-Merkmale: aus sich selbst heraus verständlich, weil sie rein faktische Gegebenheiten, Zustände oder Vorgänge beschreiben (Bsp. Mensch, Sache, Wohnung etc.). Um normative TB-Merkmale zu verstehen, ist hingegen Akt der Wertung nötig (Bsp: fremd, Beamter, Urkunde, sexuelle Handlung etc.). Jedoch: Auch deskriptive TB-Merkmale unterliegen einer Wertung (z.B.: ab wann ist das ungeborene Kind ein Mensch? Ist eine Person ohne Herzschlag, aber mit messbaren Hirnströmungen noch ein Mensch?). Alle Begriffe im StGB sind Rechtsbegriffe und unterliegen also solche einer Wertung, deskriptive bloss etwas weniger als normative.

β) Parallelwertung in der Laiensphäre

Muss Täter, um vorsatzgenügendes Wissen zu haben, die einzelnen Merkmale des TB in ihrer juristisch korrekten Bedeutung verstanden haben. Oder reicht es, wenn er die puren Tatsachen kennt, ohne deren Wertung nachvollzogen zu haben? Weder – noch, vielmehr Mittelposition: Täter muss die Wertbedeutung seines Verhaltens realisieren und merken, dass er gegen diesen Wert verstösst.

Sobald Täter den Tatbestand in der Art verstanden hat, wie es der landläufigen Ansicht eines Laien entspricht, hat er das Wissen, das für den Vorsatz nötig ist (sog. Parallelwertung in der Laiensphäre). Darüber hinausgehende juristische Fehlvorstellungen, die nach Auffassung des Täters die Strafbarkeit entfallen lassen, entlasten ihn nicht (sog. unbeachtlicher Subsumtionsirrtum).

γ) Gewissheitsstufen des Vorsatzwissens

Vorsatz verlangt keine sichere Kenntnis. Das Wissen um die Möglichkeit der Tatbestandserfüllung genügt. Dennoch muss der Täter die Tatbestandsverwirklichung für ernsthaft möglich halten – rein theoretisch bedachte Eventualitäten genügen nicht (BGE 130 IV 60).

δ) Wissensmängel: Tatbestandsirrtum

Art. 13 I: Tat des Täters, der in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt handelt, wird zu seinen Gunsten nach dem Sachverhalt beurteilt, den sich der Täter vorgestellt hat → wer in der Dämmerung in seiner Vorstellung auf ein Reh zu schießen glaubt, es sich dabei aber um einen Wanderer handelt, agiert nicht mit dem Vorsatz, einen Menschen zu töten.

Betrifft der Sachverhalt, über den geirrt wird, Merkmale des objektiven TB, spricht man von Tatbestandsirrtum → Begriff des Sachverhaltsirrtums weiter als jener des Tatbestandsirrtums. Näher zum Tatbestandsirrtum:

1. Auch der Irrtum über rechtlich geprägte = normative Tatbestandsmerkmale ist ein TB-Irrtum;

2. Art. 13 I erfasst sowohl Fehlvorstellung als auch fehlende Vorstellung.
3. Tatbestandsbezogenheit des Tatbestandsirrtum: Vorsatz nur bezüglich jenes Merkmals ausgeschlossen, auf welches sich der Irrtum bezieht (Bsp: Wer einen Dritten schlägt, um ihm die vermeintlich eigene Sache abzunehmen, begeht keinen Diebstahl, da er nicht um die Fremdheit weiss, aber dennoch eine einfache Körperverletzung.)
4. Fahrlässigkeitshaftung bei vermeidbaren Irrtümern: Unter den Voraussetzungen von Art. 13 II ist Täter wegen fahrlässiger Tatbegehung zu bestrafen (sofern Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeidbar u. fahrlässige Tatbegehung strafbar).

bb) Bezüglich Geschehensablauf

α) Irrtum über den Kausalverlauf

Bei Erfolgsdelikt gehört Voraussicht des Geschehensablauf, der zum Erfolg führt, zur Wissensseite. T muss ihn in den Grundzügen voraussehen. Erfolg kann aber auf andere Weise eintreten, als T sich gedacht hat → Irrtum über den Kausalverlauf (Bsp: T stösst Opfer in reissenden Fluss, entgegen seiner Absicht ertrinkt es nicht, sondern wird gerettet, stirbt aber kurz darauf an Lungenentzündung).

Wenn Irrtum über den KV erheblich, so fällt der Vorsatz bez. des Geschehensablauf weg → keine Bestrafung wg. vollendeten Delikts. Wenn Irrtum nicht erheblich → Vorsatz bleibt bestehen, Bestrafung wg. vollendeten vorsätzlichen Delikts. Abgrenzungskriterium erheblich – nicht erheblich: Vom Vorsatz gedeckt solche Abweichungen im Kausalgeschehen, die sich noch innerhalb des Rahmens des allgemein Vorhersehbaren halten (Adäquanzkriterium).

Zusätzlich normativer Gesichtspunkt: Schutzzweck der Norm. Strafrechtliche Haftung erstreckt sich nur auf solche Risiken, die durch die verbotene Handlung in typischer Weise geschaffen werden. Wenn Erfolg Auswirkung eines „normalen Lebensrisikos“, kann er dem T nicht zugerechnet werden (Bsp: Opfer stirbt, weil Krankenwagen auf dem Weg ins Spital verunfallt –Gefahren eines Verkehrsunfalls drohen jedem Verkehrsteilnehmer).

β) Dolus generalis

Spezielle Variante des Irrtums über den Kausalverlauf: T irrt, welcher von mehreren Teilakten eines zusammenhängenden Geschehens Erfolg herbeiführt.

2 Varianten:

- αα) Die vom Tatvorsatz getragene Handlung bewirkt Erfolg noch nicht, sondern erst spätere, die nach dem vermeintlichen Erfolgseintritt vorgenommen wurde → Haftung für vollendete Tat, sofern Abweichung im Bereich des Vorhersehbaren.
- ββ) Der Erfolg wird schon durch die erste Handlung eines geplanten Gesamtgeschehens herbeigeführt; T wollte diese Handlung aber noch nicht so früh (Bsp: Das Opfer, das betäubt und später getötet

werden soll, stirbt schon an der Verabreichung des Betäubungsmittels) → Haftung für vollendete Tat.

γ) Error in persona vel obiecto

Kein Irrtum über den Kausalverlauf: T irrt bloss über die Identität der angegriffenen Person oder des angegriffenen Objektes. er erschießt B, den er irrtümlich für den A hält → Haftung wg. vollendeter Tötung.

δ) Aberratio ictus

Fehlgehen des Schlagens = Abirrung des Angriffs: Angriff des T verfehlt das anvisierte Objekt – getroffen wird aber ein anderes, gleichwertiges Objekt. Haftung bez. des anvisierten Opfers wg. Versuchs, in Bezug auf das versehentlich getroffene Opfer wg. fahrlässiger Tatbegehung, sofern diese unter Strafe steht und dem T pflichtwidrige Unvorsichtigkeit vorzuwerfen.

Haftung für ein vollendetes Vorsatzdelikt entfällt nicht bei jeder Abweichung des eingetretenen vom vorgestellten Versuch.

1. Angestrebter und eingetretener Erfolg betreffen das gleiche Rechtsgut des Rechtsgutträgers (T schleudert Stein gegen Auto des Opfers und trifft dessen Gewächshaus)
2. Angriff richtet sich gegen Allgemeininteressen – es kommt auf die Individualität des Tatobjektes gar nicht an.
3. Opfer wird durch Art des Angriffs bestimmt (T versteckte Bombe im Auto des Politikers, sie wird ausgelöst wird durch Anlassen des Motors → Angriff zielt auf ersten Benutzer des Autos; wenn dies zufällig ein anderer als T, ändert dies nichts an seiner Strafbarkeit).

d) Das Wollen des Vorsatztäters

Nur das Wissen um die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist noch kein Vorsatz – T muss die Erfüllung des objektiven Tatbestandes auch wollen.

aa) Direkter Vorsatz (dolus directus)

Der vom T erreichte Erfolg ist das angestrebte Ziel. Anforderungen an Wissensseite in diesem Fall gesenkt. Ebenso direkter Vorsatz, wenn die Erfolgsverwirklichung notwendige Voraussetzung oder Durchgangsstufe ist (Bsp: Zerstörung wertvoller Scheiben, um zwecks Einbruchdiebstahls in Villa zu gelangen). Ebenso direkter Vorsatz (2. Grades, sog. einfacher Vorsatz) gegeben, wenn Erfolg mit dem eigentlichen Handlungsziel notwendig verknüpft (Terrorist will Politiker töten und sprengt dessen Flugzeug; Tod des Piloten damit notwendig verknüpft).

bb) Eventualvorsatz (dolus eventualis; bedingter Vorsatz)

Auf Wissensseite vorausgesetzt, dass T die Wahrscheinlichkeit des Tatbestandsverwirklichung als gross genug beurteilt haben muss, um sie ernsthaft ins Kalkül zu ziehen (siehe dazu BGE 133 IV 9, 16 E. 4.1; Wahrscheinlichkeitstheorie). Jedoch sieht auch der „Täter“ des bewussten Fahrlässigkeitsdeliktes den Erfolgseintritt als mögliche Folge seiner Handlung an.

→ Unterscheidung auf der Willensseite. Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolges bzw. die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er auch unerwünscht sein (siehe dazu BGE 134 IV 26, 28 E. 3.2.2; Einwilligungstheorie). Der bewusst fahrlässig Handelnde hingegen verlässt sich darauf, dass alles gut geht.

Erscheinungsformen des Eventualvorsatzes:

1. TB-Verwirklichung ist aus Sicht des Täters nicht eine notwendige, sondern bloss mögliche Voraussetzung oder Nebenfolge.
2. T nimmt neben dem eigentlich verfolgten Handlungsziel auch andere, mitkonkurrierende Erfolge in seinen Verwirklichungswillen auf.
3. T verfolgt verschiedene Handlungsziele, von welchen er keines vorzieht; Hauptsache, eines davon realisiert sich.

e) Besondere Vorsatzformen in einzelnen Strafvorschriften

Grundsätzlich erfüllt jede Vorsatzform den subjektiven Tatbestand; jedoch einige Strafvorschriften, die besondere Anforderungen an das Vorsatzerfordernis stellen, z.B. bei Handeln „wider besseres Wissen“ (Art. 174, 303 f.). Erforderlich hier eine bestimmte Form des direkten Vorsatzes: nur sicheres Wissen genügt. Dito für Gefährdungstatbestände, die voraussetzen, dass T „wissentlich“ gehandelt hat (Art. 221 II, 237.1).

3. Besondere subjektive Tatbestandsmerkmale

Diese haben – im Gegensatz zum Vorsatz – kein Pendant im objektiven Tatbestand, d.h. sie reichen über diesen hinaus.

a) Absichten

Begriff wird verschiedentlich verstanden. Absicht kann einerseits der Willensseite des direkten Vorsatz 1. Grades entsprechen (Bsp.: Bereicherungsabsicht bei Vermögensdelikten). Andererseits kann Absicht auch alle Vorsatzarten meinen, d.h. es genügt dann auch eine Eventualabsicht. Dies ist der Fall bei sog. kuperten Erfolgsdelikten (Bsp. Art. 303) und bei sog. verkümmert-zweiaktigen Delikten (Bsp. Art. 240 und 251).

b) Beweggründe (Motive)

Das Gesetz kann Beweggründe benennen, die den Täter entweder ent- oder belasten. Damit die hinter der Handlung stehenden Motive des Täters gemeint. Im Gegensatz dazu richtet sich Absicht auf Verwirklichung eines konkreten, in der Zukunft liegenden Handlungsziel. Beweggründe z.B. in Art. 114 und 115.

c) Gesinnungsmerkmale

Gesinnungsmerkmale bringen Unwerturteil zum Ausdruck, ohne anzugeben, welche Umstände im einzelnen die Beurteilung rechtfertigen können → Gefahr des Gesinnungsstrafrechts. Bsp. „Skrupellosigkeit“ in Art. 112 und 129, „gemeine Gesinnung“ in Art. 231 ff., „böswillig“ in Art. 262.